

Aufgabe 1:

Fraglich ist, ob es sich bei dem Schreiben um einen Verwaltungsakt (VA) handelt.

Bei dem Schreiben des Ressorts für Wirtschaftsförderung handelt es sich um einen VA, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) erfüllt sind.

Gemäß § 35 Satz 1 VwVfG ist ein VA jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Behörde

Eines der Tatbestandsmerkmale ist, dass eine Behörde handelt. Nach § 1 Abs. 2 VwVfG ist eine Behörde jede Stelle die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Daher ist die Frage, ob im vorliegenden Fall eine Behörde handelt. Da der Antrag den der Schreiner S. stellt an die Stadt Remscheid zu stellen ist und durch diese auch öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden (im vorliegenden Fall staatliche Leistungsverwaltung), handelt es sich hier um eine Behörde.

Hoheitliche Maßnahme

Es müsste sich bei dem Schreiben außerdem um eine hoheitliche Maßnahme handeln. Eine hoheitliche Maßnahme liegt dann vor, wenn ein ziel- und zweckgerichtetes Handeln mit Erklärungsinhalt gegeben ist, welches auf Grundlage eines Über- und Unterordnungsverhältnisses zwischen Staat und Bürger ergeht und einseitig durch einen staatlichen Rechtsträger bestimmt wird.

Die Förderung stellt ein Verhalten dar, welches zweckgerichtet ist, auf die Erteilung einer Subvention beruht und die entsprechende Förderungshöhe als Erklärungsinhalt aufweist. Auch ergeht die Förderung einseitig durch das Ressort für Wirtschaftsförderung auf Grundlage der Satzung. Zudem hat der S. auch kein Mitspracherecht hinsichtlich der Förderung und deren Ausgestaltung.

Eine hoheitliche Maßnahme liegt damit vor.

Öffentliches Recht

Außerdem ist zu prüfen, ob es sich um das Gebiet des öffentlichen Recht handelt. Eine Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts liegt nach der modifizierten Subjektstheorie jedenfalls dann vor, wenn die Vorschrift aufgrund welcher die Maßnahme ergeht dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist und damit einen Träger öffentlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet.

Die örtliche Wirtschaftsförderung der Stadt Remscheid handelt hier auf Grundlage einer örtlichen Satzung, welche zweifelsfrei dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist.

Mithin ist das Tatbestandsmerkmal erfüllt.

Einzelfall

Ein Einzelfall liegt vor, wenn es sich um eine konkret-individuelle Regelung handelt. Konkret ist sie dann, wenn sie einen bestimmten Sachverhalt regelt. Individuell ist sie dann, wenn sie eine

bestimmte Person betrifft. Konkret ist es im vorliegenden Fall, da es nur um die Förderung des Betriebes von S. geht und individuell, weil sich das Schreiben nur an S. richtet.

Außenwirkung

Außenwirkung hat eine Maßnahme dann, wenn ihre Rechtsfolgen gegenüber einer außerhalb der Verwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Person eintreten. Maßnahmen deren unmittelbare Rechtswirkungen sich nur auf den Innenbereich der Verwaltung beschränken, scheiden damit aus. Im vorliegenden Fall richtet sich die Maßnahmen an den S. eindeutig an eine außerhalb der Verwaltung stehende Person. Das Schreiben verlässt die Behörde nach Außen, damit kann für die grundsätzlich zu bejahende Außenwirkung dahinstehen, ob sich das Schreiben an den S. als natürliche Person oder den Betrieb (in welcher rechtlichen Ausgestaltung) als juristische Person richtet.

Regelung

Eine Regelung enthalten nur solche Maßnahmen, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge (d. h. die Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten) gerichtet sind.

Im vorliegenden Fall begründet das Schreiben für den S. das Recht auf Erhalt der beantragten Subvention. Folglich ist auch dieses Tatbestandsmerkmal des § 35 Satz 1 VwVfG erfüllt.

Ergebnis

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass es sich um einen VA im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG handelt.